

Lesefassung

Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Insel Usedom –

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommerns sowie dem Kommunalabgabengesetz von Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 14. April 2014 folgende Neufassung der Satzung erlassen:

geändert durch

- 1. Satzung zur Änderung der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung vom 15. Juli 2015
- 2. Satzung zur Änderung der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung vom 10. Dezember 2015
- 3. Satzung zur Änderung der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung vom 15. Dezember 2016
- 4. Satzung zur Änderung der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung vom 17. Mai 2017

§ 1

Allgemeines

- (1) Dem Zweckverband obliegt die Aufgabe der Beseitigung des Abwassers in seinem Entsorgungsgebiet, soweit er abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 40 LWaG M-V).
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält der Zweckverband öffentliche Anlagen („Einrichtungen“).

Das Entsorgungsgebiet entspricht dem Verbandsgebiet und ist durch die in § 1 der Verbandsatzung genannten Mitgliedsgemeinden bestimmt.

- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) zwei öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlagen zur Beseitigung des Abwassers unterschieden nach den Entsorgungsbereichen I und II
 - aa) Die Einrichtung I umfasst räumlich die Grundstücke im Gebiet der in Anlage 1.1 aufgeführten Gemeinden, Ortsteile und Ortslagen.
 - bb) Die Einrichtung II umfasst räumlich die Grundstücke der in Anlage 1.2 aufgeführten Gemeinden, Ortsteile und Ortslagen.
 - b) die öffentliche Einrichtung für die nicht leitungsgebundene Beseitigung des Abwassers aus nicht öffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen aus nicht zentral angeschlossenen Grundstücken im Verbandsgebiet und allen Grundstücken in den Orten gemäß Anlage 2.

Nicht zur öffentlichen Abwassereinrichtung im Sinne dieser Satzung zählen die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.

Anlagen 1.1, 1.2, 2, 3, 4 und 5 sind Bestandteile dieser Satzung

- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Zweckverband Dritter bedienen.
- (5) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung werden durch den Zweckverband festgelegt.
- (6) Die Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser

Abwasser im Sinne des Satzungsrechtes ist Wasser, das in seinen Eigenschaften durch häusliche, industrielle, gewerbliche oder anderweitige Nutzung verändert ist, mit Ausnahme des Niederschlagswassers.

2. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. öffentliche Einrichtungen für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung

Der Zweckverband stellt zum Zwecke der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen mit Ausnahme der Grundstücks- und Hausanschlüsse zur Verfügung (öffentlich leitungsgebundene Abwasseranlagen).

5. öffentliche Einrichtung für die nichtleitungsgebundene Abwasserbeseitigung

Die öffentliche Einrichtung für die nichtleitungsgebundene Abwasserbeseitigung umfasst die Entleerung von Abwasser und Klärschlamm aus Grundstücksabwasseranlagen sowie deren Abfuhr und Behandlung (dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung).

Nicht zur öffentlichen Einrichtung gehören Haus- und Grundstücksanschlüsse.

6. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss beginnt mit der Abzweigstelle von der öffentlichen Entwässerungsanlage und endet unmittelbar an der ersten Grundstücksgrenze mit dem Kontrollschacht, soweit vorhanden.

Bei Sonderentwässerungsanlagen zur Vakuumentwässerung beinhaltet der Grundstücksanschluss auch den Vakuumübergabeschacht sowie die zur Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderliche Einrichtung.

Bei Sonderentwässerungsanlagen zur Druckentwässerung beinhaltet der Grundstücksanschluss auch die Absperrarmatur, soweit vorhanden.

Der Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung. Er wird durch den Zweckverband hergestellt und gehört zu dessen Betriebsanlagen.

7. Hausanschluss

Hausanschluss sind alle Einrichtungen, Grund- und Sammelleitungen des Anschlussberechtigten zur Ableitung des Abwassers sowie Abscheidervorrichtungen, mit Ausnahme des Kontrollschachtes. Der Hausanschluss ist Eigentum des Anschlussberechtigten und muss von diesem erstellt, gewartet und gepflegt werden.

8. Grundstücksabwasseranlage

Die Grundstücksabwasseranlagen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben einschließlich ihrer Zuleitungen. Grundstücksabwasseranlagen sind Eigentum des Grundstücksbesitzers und müssen von diesem erstellt, gewartet und gepflegt werden.

9. Abscheidervorrichtung

Eine Vorrichtung zur Abscheidung ist eine Anlage zur innerbetrieblichen Behandlung von nicht häuslichem Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage.

10. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständige nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

11. Anschlussberechtigter

- a) Anschlussberechtigter ist, wer Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist.
- b) Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Anschlussberechtigter.
- c) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers Anschlussberechtigter.

§ 3**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die leitungsgebundene Abwasseranlage anzuschließen, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige öffentliche Abwasserleitungen vorhanden sind, bzw. wenn eine betriebsfertige öffentliche Abwasserleitung auf dem Grundstück vorhanden ist (Anschlussrecht).
- (2) Das Gleiche gilt, wenn
 - a. der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang von einer Straße gemäß Buchstabe a) zu seinem Grundstück, oder
 - b. wenn bezüglich des Vorderliegergrundstücks die Voraussetzungen des Buchstaben a) und für ein Notwegerecht für Leitungen nach § 917 BGB gegeben sind, oder
 - c. wenn eine Duldungspflicht nach § 10 Abs. 1 besteht.
- (3) Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (4) Der Anschlussberechtigte hat vorbehaltlich § 4 das Recht, nach der betriebsfertigen Herstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses seines Grundstückes, an die öffentliche Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Hausanschlüssen in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4**Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

- (1) Der Zweckverband kann den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 b) kann von einer Begrenzung des Anschlussrechtes abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen. Der Zweckverband hat das Recht, in einem solchen Fall angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen. In diesen Fällen sind mit dem Anschlussberechtigten gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Der ZV kann die Einleitung, Entleerung und / oder Abfuhr von Abwasser, nach Art und Menge begrenzen bzw. ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäßen Entsorgung des Abwassers zu gewährleisten.

- (4) Nur mit Genehmigung des Zweckverbandes Insel Usedom dürfen in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden:

- a) Abwasser aus gewerblicher Nutzung
- b) Abwasser aus Schwimmbecken

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

- (5) In die öffentliche Abwasseranlagen darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

- a) das in den Anlagen beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird;
- b) die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen in ihren Bestand oder Betrieb nachhaltig beeinflusst werden;
- c) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachhaltig verändert werden;
- d) die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der Zweckverband die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Abwasserstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (6) Eigentümer von Grundstücken, auf denen infolge gewerblicher Tätigkeit Stoffe anfallen, die leichter als Wasser sind, wie z. B. Öle oder Fette, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser entsprechend den anerkannten Regeln der Technik einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Das dabei anfallende Abscheidgut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (7) Die Kontrolle und Wartung der Abscheidervorrichtungen hat nach den in der Anlage 3 zu dieser Satzung beschriebenen Bestimmungen zu erfolgen.
- (8) Der Zweckverband Insel Usedom hat das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der gesamten Untersuchung zu tragen. Zur Überprüfung von Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers können turnusmäßige Untersuchungen durchgeführt werden. Diese sind - unabhängig vom Ergebnis - kostenpflichtig.
- (9) In die öffentlichen Einrichtungen dürfen nicht die, in der als Anlage 4 dieser Satzung aufgeführten Stoffe eingeleitet werden.
- (10) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlagen führen können, sind durch zeitlich verteilten Abfluss (z.B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken) zu vermeiden.

- (11) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind die in der Anlage 5 dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte einzuhalten. Maßgeblich ist die Beschaffenheit des Abwassers am Übergabepunkt zwischen Hausanschluss und Grundstücksanschluss. Im Zweifelsfall ist durch den Anschlussberechtigten eine Einrichtung zur Probenahme zu errichten.
- (12) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.
- (13) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (14) Auf Verlangen hat der Anschlussberechtigte die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschlussberechtigten, deren Recht nicht nach § 4 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann oder wenn das Grundstück auf andere Weise abwasserseitig erschlossen ist.
- (2) Ist eine öffentliche Abwasseranlage betriebsbereit hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 8 Wochen nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung des Zweckverbandes anzuschließen.
- (3) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss seines Grundstücks verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Grundstücksanschlusses sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Wird eine öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlagen dergestalt erneuert oder umgestaltet, sodass der bisherige Hausanschluss seine Funktion verliert, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss an die geänderte öffentliche Einrichtung anzupassen. Eine Erneuerung oder Umgestaltung der öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlage ist in der Regel dann erforderlich, wenn die bisher benutzte Anlage nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik entspricht, nicht im Eigentum des Zweckverbandes steht, über Privatgrundstücke führt und / oder keine Leitungsrechte vorliegen.
- (5) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in der Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es dem Zweckverband bei Abholung

zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt auch im Falle der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 Absatz 3.

- (6) Der Zweckverband ist berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang in entsprechender Anwendung der §§ KV M-V zwangsweise durchzusetzen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlage kann vom Zweckverband in Einzelfällen auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- (2) Eine Befreiung kann nicht erfolgen, wenn sie nur der Abgabensparnis dienen soll.
- (3) Der Antrag nach Absatz 1 hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Begründung ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Abwasserentsorgung die Verpflichtung zur Herstellung und zur Benutzung einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 7 dieser Satzung.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs und/oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7

Art, Ausführung und Betrieb von Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (z. B. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
- a) Abwasser im Sinne des § 2 Nr. 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die öffentliche Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtsrechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.

Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, dauerhaft außer Betrieb zu setzen und vom Zweckverband vollständig entleeren zu lassen.

- (3) Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind nach Bedarf mindestens jedoch einmal jährlich nach den anerkannten Regeln der Technik zu entleeren.

- (4) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden.

§ 8

Genehmigungsverfahren sowie Auskunfts- und Meldepflichten und Zugangsrecht

- (1) Die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage ist beim Zweckverband zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der jeweiligen Vordrucke des Zweckverbandes zu stellen. Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt nur bei vollständiger Beibringung sämtlicher in den Vordrucken des Zweckverbandes enthaltenen Angaben. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben kann der Zweckverband Abwasseruntersuchungen und, wenn dies für notwendig erachtet wird, die Vorlage eines Gutachtens eines Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussberechtigte.
- (3) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband
- Störungen beim Betrieb von Haus- und Grundstücksanschlüssen unverzüglich anzuzeigen und
 - den Wechsel des Eigentümers bzw. Anschlussberechtigten,
 - den Abbruch eines an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes oder die Nichtnutzung des Hausanschlusses für länger als ein Jahr rechtzeitig vorher anzuzeigen, damit der Grundstücksanschluss außer Betrieb genommen werden kann,
 - Art und Umfang der Sonderentwässerungsanlage und Abscheidervorrichtung durch Vorlage entsprechender Bestandsunterlagen,
 - alle Veränderungen am Hausanschluss und
 - die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang betreffende Veränderungen

schriftlich mitzuteilen.

- (4) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren.
- (5) Alle Einrichtungen des Haus- und Grundstücksanschlusses müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 9

Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlagen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Grundstücksanschluss an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Grundstücksanschlüsse erhalten.

Der Zweckverband kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

- (2) Die Lage, Art, Ausführung und lichte Weite der Grundstücksanschlüsse bestimmt der Zweckverband.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Hausanschlüsse obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften des Zweckverbandes durchgeführt werden.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 8 dieser Satzung bedürfen, unterliegen einer Prüfung durch den Zweckverband. Der Anschlussberechtigte oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim Zweckverband anzuzeigen. Die Inbetriebnahme von Anschlüssen von Sonderentwässerungsanlagen hat ausschließlich durch den Zweckverband oder einen von ihm beauftragten Dritten zu erfolgen.

Bei Prüfung müssen alle Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung der Anlagen durch den Zweckverband befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung über eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

- (5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Hausanschlüsse verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim Zweckverband aufgrund von Mängeln geltend machen.

Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflicht Gesamtschuldner.

- (6) Der Zweckverband kann jederzeit fordern, dass der Hausanschluss des Anschlussberechtigten in den Zustand gebracht wird, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Er ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.
- (7) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlage hat sich der Anschlussberechtigte nach den Vorschriften der DIN EN 12056 selbst zu schützen.
- (8) Eine Einleitung von Abwasser aus privaten Versorgungsanlagen ist nur nach vorheriger Anzeige des Anschlussberechtigten beim Zweckverband und nach Einbau einer entsprechenden Messeinrichtung durch den Zweckverband zulässig. Die Kosten dafür trägt der Anschlussberechtigte.

§ 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussberechtigten, deren Grundstücke an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage angeschlossen sind, die von Ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung genutzt werden, oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist, sind verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Abwasser durch ihre Grundstücke sowie die Verlegung, Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung und den Betrieb von Entsorgungsleitungen zum Zwecke örtlicher Abwasserbeseitigung ohne besonderes Entgelt zuzulassen, an dem vom Zweckverband erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des Zweckverbandes nach Beenden der Abwasserbeseitigung noch 5 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.
Die Verpflichtung entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die Anschlussberechtigten mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Die Abs. 1-2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 11 Haftung bei Störungen der Abwasserbeseitigung

- (1) Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Abwasserbeseitigungsanlage entstehen, haftet der Zweckverband nur, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Zweckverband oder durch einen seiner Bediensteten verursacht wurde.
- (2) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, die infolge eines unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Nutzung oder eines mangelhaften Zustandes des Haus- oder Grundstücksanschlusses entsteht. Er hat den Betreiber der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (3) Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Gemäß § 9 Absatz 7 hat der Anschlussberechtigte sich selbst gegen Rückstau zu schützen. Eine Haftung des Zweckverbandes für Schäden durch Rückstau wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Der Zweckverband kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen.

Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichungen von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar sind, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

- (2) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des

- § 4 unberechtigte Einleitungen vornimmt, Absatz (4), (5), (6) und (9)
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang, Absatz (1), (3) und (5)
- § 7 Art, Ausführung und Betrieb von Grundstücksabwasseranlagen, Absatz (2) und (3)
- § 8 Genehmigungsverfahren sowie Auskunfts- und Meldepflichten und Zugangsrecht, Absatz (3) und (4)
- § 9 Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlagen, Absatz (4), (5) und (8)
- § 10 Grundstücksbenutzung, Absatz (1)

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14 Beiträge und Gebühren, Kostenerstattung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen:

- Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen (Anschlussbeiträge)
- Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 10 KAG-MV (Grundstücksanschlusskosten)
- Gebühren für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

§ 15 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Erstattungspflichtigen und Festsetzung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und Einwohnermeldeämter durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Erstattung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1.1 zur
Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Insel Usedom**

Tabelle der zusammengefassten Kläranlagen zur Einrichtung I

Kläranlage	Ort	Gemeinde
Zinnowitz	Ostseebad Zinnowitz	Ostseebad Zinnowitz
	Seebad Zempin	Seebad Zempin
	Ostseebad Trassenheide	Ostseebad Trassenheide
	Bannemin	Mölschow
	Neuendorf	Lütow
	Netzelkow	Lütow
	Lütow	Lütow
	Krummin	Krummin
	Neeberg	Krummin
	Mölschow	Mölschow
	Zecherin (tw.)	Mölschow
Ückeritz	Seebad Ückeritz	Seebad Ückeritz
	Loddin	Seebad Loddin
	Ostseebad Koserow	Ostseebad Koserow
	Kölpinsee	Seebad Loddin
	Stubbenfelde	Seebad Loddin
Usedom	Usedom	Usedom
Pudagla	Pudagla	Pudagla
	Balm	Benz
	Neppermin	Benz
	Benz	Benz
Mellenthin	Mellenthin	Mellenthin
Suckow	Suckow	Rankwitz

**Anlage 1.2 zur
Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Insel Usedom**

Tabelle der zusammengefassten Kläranlagen zur Einrichtung II

Kläranlage	Ort	Gemeinde
Wolgast	Ostseebad Karlshagen	Ostseebad Karlshagen
	Peenemünde	Peenemünde
	Sauzin	Sauzin
	Ziemitz	Sauzin
Swinemünde	Alt-Sallenthin	Ostseebad Heringsdorf
	Bansin-Dorf	Ostseebad Heringsdorf
	Gothern	Ostseebad Heringsdorf
	Neu-Sallenthin	Ostseebad Heringsdorf
	Seebad Ahlbeck	Ostseebad Heringsdorf
	Seebad Bansin	Ostseebad Heringsdorf
	Seebad Heringsdorf	Ostseebad Heringsdorf
	Sellin	Ostseebad Heringsdorf
	Korswandt	Korswandt
	Ulrichshorst	Korswandt
	Zirchow	Zirchow
	Garz	Garz
	Kamminke	Kamminke

**Anlage 2 zur
Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Insel Usedom**

Orte mit dezentraler Entsorgung

Ort	Gemeinde
Kutzow	Zirchow
Neverow	Dargen
Bossin	Dargen
Dargen	Dargen
Prätenow	Dargen
Görke	Dargen
Kachlin	Dargen
Katschow	Dargen
Labömitz	Benz
Reetzow	Benz
Stoben	Benz
Gummlin	Stolpe
Stolpe	Stolpe
Ostklüne	Usedom
Westklüne	Usedom
Welzin	Usedom
Paske	Usedom
Wilhelmshof	Usedom
Wilhelmsfelde	Usedom
Mönchow	Usedom
Karnin	Usedom
Kölpin	Usedom
Zecherin	Usedom
Gneventhin	Usedom
Gellenthin	Usedom
Voßberg	Usedom
Suckow	Rankwitz
Krienke	Rankwitz
Rankwitz	Rankwitz
Quilitz	Rankwitz
Liepe	Rankwitz
Warthe	Rankwitz
Reestow	Rankwitz
Grüssow	Rankwitz
Morgenitz	Mellenthin
Dewichow	Mellenthin

Anlage 3 zur Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Insel Usedom

(1) Die Abscheidervorrichtungen sind monatlich und halbjährlich durch eine sachkundige Person auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.

1. Monatliche Kontrollen:

- Messung der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit;
- Messung des Schlammspiegels im Schlammfang/Schlammammelraum;
- Kontrolle der Funktionstüchtigkeit des selbsttätigen Abschlusses und eventuell vorhandener Alarminrichtungen;
- Bei Koaleszenzabscheidern Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz bei Wasserdurchfluss, um Funktionsstörungen zu erkennen.

2. Halbjährliche Kontrollen:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist und auf Beschädigung, Reinigung oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes;
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich;
- Reinigung des Gerinnes im Probenahmeschacht.

Als „sachkundig“ werden Personen des Betreibers oder Dritte angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen und Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für den Betrieb und die Wartung von Abscheidervorrichtungen auf einem Lehrgang mit Vororteinweisung erwerben, den z.B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

(6) Zur Sicherstellung einer regelmäßigen Wartung der unter Absatz 1 aufgeführten Abscheider und somit deren Funktionsfähigkeit ist vom Betreiber mit einem fachkundigen Betrieb ein Wartungsvertrag abzuschließen. Der Wartungsvertrag hat mindestens eine jährliche Wartung mit folgenden Prüfungen zu beinhalten:

1. Sichtkontrolle Zu- und Ablauf;
2. Messen der Schlammspiegelhöhe;
3. Messen der Ölschichtdicke bzw. der Fettschicht;
4. Prüfen des selbsttätigen Abschlusses;
5. Prüfung der Warnanlage (falls vorhanden);
6. Probenahme am Endkontrollschacht nach dem Abscheider und Untersuchung auf
 - Absetzbare Stoffe;
 - ph-Wert.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Wartungsbericht festzuhalten und zu bewerten. Im Besonderen sind die notwendigen Intervalle für die Entleerung und Reinigung der Abscheideranlagen festzulegen.

7. In Abständen von höchstens 5 Jahren sind die Abscheidervorrichtungen einer Generalinspektion durch eine fachkundige Person zu unterziehen. Hierbei müssen folgende Punkte überprüft werden:
- Dichtigkeit der Anlage (einschl. Zu- und Ablauf);
 - Baulicher Zustand der Anlage;
 - Innere Beschichtung;
 - Zustand der Einbauteile;
 - Zustand elektrischer Einrichtungen und Anlagen;
 - Überprüfung der Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung z.B. Schwimmkörper;
 - Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch;
 - Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheidervorrichtungen;
 - Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (z. B. Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen);
 - Tatsächlicher Abwasseranfall sowie Herkunft, Inhaltsstoffe, eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen zur Vermeidung stabiler Emulsionen;
 - Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheidervorrichtungen in Bezug auf den tatsächlichen Abwasseranfall.

Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über erforderliche Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheidervorrichtungen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnischen Ausstattungen zur Prüfung von Abscheidervorrichtungen verfügen.

- (3) Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem jeweils Zeitpunkt und Ergebnisse der in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Kontrollen, Wartungen, Entleeren der Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung festgestellter Mängel zu dokumentieren sind. Das Betriebstagebuch und die Ergebnisse der durchgeführten Wartungen sind vom Betreiber bereitzuhalten und auf Verlangen dem Zweckverband vorzulegen.

Anlage 4 zur Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Insel Usedom

In die öffentlichen Einrichtungen dürfen die nachfolgend genannten Stoffe nicht eingeleitet werden.

- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z.B. Schutt, Sand, Glas, Schlacke, Müll, Kies, Textilien, großes Papier oder Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittel verarbeitenden Betrieben, Kieselgur, Kalkhydrat, Latices, Dung, Kehrlicht, Borsten, Lederreste, Fasern;
- b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs-, und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- c) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussminderungen führen;
- d) gasförmige Stoffe sowie Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen, z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff usw., freisetzt;
- e) feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gase oder Luftgemische entstehen oder austreten können, z.B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel usw.;
- f) Emulsionen von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- oder Bohrerölen, Bitumen und Teer;
- g) Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Trichlorethen, Tetrachlorethen, und Trichlormethan sowie freies Chlor;
- h) Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Farbverdünner usw.), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten und Beizmitteln;
- i) Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert;
- j) Abwasser, das an den Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt;
- k) flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle;
- l) Silagewasser;
- m) Grund-, Drain- und Kühlwasser sowie Meerwasser;
- n) nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;

- o) radioaktives Abwasser;
- p) schädliches oder giftiges Abwasser, insbesondere solches, welches schädigende Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet oder Baustoffe der Schmutzwasseranlage angreift oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung und Verwertung des Schmutzwassers stört oder auch erschweren kann;
- q) Abwasser, das geeignet ist, eine schädliche Verunreinigung oder nachhaltige Veränderung der Eigenschaften des Wassers zu bewirken;
- r) Abwasser aus Ställen und Dunggruben;
- s) pflanzen- und bodenschädliches Schmutzwasser;
- t) Abscheidegut aus Benzin- und Fettabscheidern;
- u) Inhalte von Chemietoiletten;
- v) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu behandeln sind;
- w) infektiöse Stoffe oder Medikamente.
- x) Niederschlagswasser

Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit dem Zweckverband erteilt wurde.

Darüber hinaus ist es unzulässig Abwasser und Schlämme aus Grundstücksabwasseranlagen sowie Abwasser, das wärmer als 35° Celsius ist (Messstelle ist der Übergabepunkt des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung) in die Einrichtungen zur leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung einzuleiten.

Anlage 5 zur Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Insel Usedom

Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte einzuhalten.

1. Allgemeine Parameter		
a) Temperatur	35°C	DIN 3804-H 4
b) pH-Wert	6,5 – 10,0	DIN 3804-H 5
c) Absetzbare Stoffe nach 0,5 h	1,5 ml/l	DIN 3804-H 9
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅) homogenisiert	500 mg/l	DIN 3804-H 51
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert	1200 mg/l	DIN 3804-H 41
Verhältnis: CSB/BSB ₅	< 2,5	
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe		
a) u. a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren	250 mg/l	DIN 38409 Teil 17
b) Der Einbau von Anlagen zur Absicherung DIN 4040 kann gefordert werden.		
3. Kohlenwasserstoffe		
a) direkt abscheidbar (DIN 1999 Abscheider für Leichtflüssigkeiten)	50mg/l	DIN 38409 Teil 19
b) Gesamt (Sofern eine über die Abscheidung hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen notwendig ist)	250mg/l	DIN 38409 Teil 18
4. Halogenierte organische Verbindungen		
a)* adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN 38409 Teil 14
b)* Leichtflüchtige halogenierte Kohlen – wasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, 1, 1,- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (CL)	0,5 mg/l	
5. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser mischbar und biologisch abbaubar jedoch	entsprechend spezieller	

nicht größer als Löslichkeit	Festlegungen	
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
* Arsen (As)	0,1 mg/l	DIN-EN-ISO 11
* Barium Ba)	3 mg/l	969
* Blei (Pb)	1mg/l	DIN 38 406-E 22
* Cadmium (Cd)	0,2 mg/l	DIN 38 406 –E 63
* Chrom (Cr)	0,5 mg/l	DIN-EN-ISO 5961
* Chrom – VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN 38 406-E 22
* Kupfer (Cu)	0,5 mg/l	DIN 38 405-E 24
* Nickel (Ni)	1 mg/l	DIN 38 406-E 22
* Selen (Se)	1 mg/l	DIN 38 406-E 22
* Silber (Ag)	0,5 mg/l	DIN 38 405-E 23
* Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN 38 406-E 22
* Zinn (Sn)	2 mg/l	DIN 38 406-E 12-3
* Zink (Zn)	2 mg/l	DIN 38 406-E 22
Aluminium (Al)	keine Begrenzung außer 1c	DIN 38 406-E 22
Eisen (Fe)	keine Begrenzung außer 1c	
7. Anorganische Stoffe (gelöst)		
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l < 5000 EGW 150 mg/l > 5000 EGW	DIN 38 406-E 23
b) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	
c)* Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l	DIN EN 26 777
d)* Cyanid, leicht freisetzbar	0,5 mg/l	DIN 38 405-D-13-2
e) Sulfat (SO ₄)	400 mg/l	DIN 38 406-E 22
f)* Sulfid	2 mg/l	DIN-EN-ISO 10
g) Fluorid (F)	50 mg/l	304-2
h) Phosphor P _{ges.}	15 mg/l	DIN 38 405-D 26 DIN 38 405-D 4-1
8. Organische Stoffe		DIN 38 405-D 11-4
a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	50 mg/l	DIN 38 409-H 16-2
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der	

<p>9. Spontane Sauerstoffzehrung Gem. deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, Lieferung 1986</p>	<p>Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch - biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint</p> <p>100 mg/l</p>	
---	---	--

Soweit nicht anders festgestellt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht absetzbare Probe maßgebend.

*) Parameter mit Anforderungen nach Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-
Abwasser VwV